

Besondere Gewährleistungsbedingungen

1. Materialgewährleistung

- 1.1** SCHOTT Solar gewährleistet für die Dauer von vierundzwanzig (24) Monaten ab Lieferdatum ab Werk, dass die von SCHOTT Solar gelieferten Module frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Der Regreß von Händlern gegenüber SCHOTT Solar richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.2** Erkennbare Mängel sind gegenüber SCHOTT Solar unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Empfang der Module, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen.
- 1.3** Mangelhafte oder den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechende Module werden in angemessener Frist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachgebessert oder ersetzt.

2. Leistungsgarantie

- 2.1** Nach Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Gewährleistungsfrist übernimmt SCHOTT Solar nach Maßgabe dieser Bedingungen folgende zusätzliche Leistungsgarantien (jeweils beginnend mit dem Versanddatum ab Werk) :
 - a) Es gilt allgemein für von SCHOTT Solar gelieferte Standardmodule mit einer Nennleistung ab 27 Wp (Watt peak = Spitzenleistung unter Standard-Testbedingungen), eine 10-Jahresgarantie der Modulleistung von mindestens 90 % der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung.
 - b) Zusätzlich beträgt für gelieferte Standardmodule mit einer Nennleistung ab 60 Wp, die im Datenblatt ausgewiesene Minimalleistung während eines Zeitraumes von fünfundzwanzig (25) Jahren mindestens 80 %.
- 2.2** Unter dieser Leistungsgarantie wird SCHOTT Solar - nach ihrer Wahl - zusätzliche Module liefern oder gelieferte Module austauschen, wenn die Leistung der Module innerhalb der vorgenannten Garantiezeit 90% bzw. 80 % der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung unterschreitet. Die Leistungsgarantie für derartige Ersatz- oder Zusatzmodule erstreckt sich nur noch auf die verbleibende ursprüngliche Garantiezeit von zehn (10) bzw. fünfundzwanzig (25) Jahren. Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht oder nicht mehr serienmäßig

hergestellt wird, werden als Ersatz- oder Zusatzmodule die jeweils aktuellen Standardtypen geliefert.

- 2.3** Die Modulleistung wird unter Standard-Testbedingungen gemessen (25 °C Zelltemperatur, Einstrahlung 1.000 W/m² und Spektrum AM 1,5).
- 2.4** Die Leistungsgarantie erstreckt sich nicht auf Module, die abgesehen von der garantierten Mindestleistung, weitere Mängel aufweisen, z.B. durch äußere Einwirkungen (inklusive höherer Gewalt) oder die durch Veränderungen oder unsachgemäße Installation, Anwendung, Betrieb, Lagerung, Transport oder Handhabung zerstört oder beschädigt wurden oder Eingriffen Dritter ausgesetzt waren. Sie erlischt, wenn Seriennummer oder Typenschild Manipulationen ausgesetzt waren oder aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind.
- 2.5** Die Leistungsgarantie umfaßt nicht die Transportkosten für die Rücksendung der Module oder für die erneute Lieferung reparierter oder ersetzter Module. Sie umfaßt auch nicht die Kosten der Installation oder Wieder-Installation von Modulen, sowie sonstige Aufwendungen des Endkunden oder Händlers.

3. Glasbruch

Bei den für die Module verwendeten Gläsern handelt es sich um qualitätsmäßig sehr hochwertige Produkte, bei denen Glasbruch grundsätzlich nur durch Fremdeinflüsse ausgelöst werden kann. Ein Gewährleistungsanspruch besteht deshalb nur, soweit nachgewiesen wird, daß tatsächlich kein Fremdeinfluß vorliegt, es sei denn, die Verantwortlichkeit von SCHOTT Solar wird gesetzlich vermutet.

4. Haftung

Alle in diesen besonderen Gewährleistungsbedingungen nicht ausdrücklich gewährten Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist jeder Anspruch auf den Ersatz von indirekten und/oder Folgeschäden (wie z.B. entgangene Einspeisevergütungen, Zinsaufwand, Kosten für Ersatzstrombezug etc.) oder der Ersatz von Schäden, die nicht an den Modulen selbst entstanden sind, es sei denn der Anspruch beruht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von SCHOTT Solar. Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

5. Geltendmachung von Gewährleistungsrechten

Die hier genannten Gewährleistungen können nur durch Vorlage des Original-Lieferscheines bzw. -Rechnung und -Garantiekarte mit Angabe des Kaufdatums und Händlerstempels mit Unterschrift geltend gemacht werden. Die Leistungsgarantien gemäß Ziffer 2 können darüber hinaus nur von dem danach bestimmbaren Erstkäufer geltend gemacht werden.

6. Allgemeine Lieferbedingungen

Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gelten im übrigen die Allgemeinen Lieferbedingungen des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektroindustrie (ZVEI) e.V. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten haben diese Besonderen Gewährleistungsbedingungen Vorrang vor den jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen.

(Stand: Oktober 2002)